

Anwesend:	Daniel Hilti Albert Frick Arnold Frick Walter Frick Wally Frommelt Manuela Haldner-Schierscher Hubert Hilti Peter Hilti Dagobert Oehri Jack Quaderer Margot Retuga Rudolf Wachter
Entschuldigt:	Karin Rüdissler-Quaderer
Beratend:	Edi Risch, Gemeindebauverwaltung
Zeit:	17.00 - 18.55 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	20
Behandelte Geschäfte:	244 - 259
Protokoll:	Uwe Richter

244 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 22. Oktober 2008

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende, Albert Frick wegen Abwesenheit am 22. Oktober 2008 im Ausstand)

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 01. Oktober 2008 wird genehmigt.

245 Stellenerweiterung Forstwerkhof

Ausgangslage

Im Forstwerkhof der Gemeinde Schaan sind derzeit folgende Personen beschäftigt:

- Gerhard Konrad, Gemeindeförster
- Urs Neukom, Forstwart (Stellvertreter des Gemeindeförsters)
- Martin Eggenberger, Forstwart
- Armin Tanner, Forstwart

Befristet bis 31. Dezember 2008 ist Simon Thöny, Forstwart, angestellt. Derzeit ist kein Lehrling in Ausbildung, die Ausschreibung einer Lehrstelle auf Lehrbeginn 2009 erfolgt in der nächsten Zeit.

Mit dem derzeitigen Personalbestand von 5 Personen (inkl. der befristeten Stelle) à 1'800 Stunden stehen 9'000 Stunden / Jahr zur Verfügung.

Der Arbeitsaufwand für den Wald (Schutzwald) der Gemeinde Schaan beziffert sich folgendermassen:

Arbeitsgattung	Aufwand in Stunden / Jahr
Übliche Arbeiten (Rodung, Pflege, Aufforstung etc. gem. 10-Jahresplanung)	9'050
Gemeinde Planken (Schätzung)	750
Arbeit für Gemeinde	500
Arbeiten für Dritte	250
Brennholz (Spalten und Liefern)	500
Verwaltung inkl. Lehrlingsbetreuung	500
Unterhalt Strassen, Verbauungen, Fahrzeuge und Maschinen	600
Zwischentotal	12'150
Abdeckung durch erhöhten Maschineneinsatz	-600
Benötigte Stunden total	11'550
Durch eigenes Personal abgedeckt	9'000
Fehlstunden	2'550

Gemeinde Planken

Die Gemeinde Planken ist auf die Gemeinde Schaan zugekommen mit der Anfrage, ob die Bewirtschaftung des Plankner Waldes durch den Schaaner Forstwerkhof übernommen werden kann. Im Sinne einer engen Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander ist eine solche Übernahme von Arbeiten zu begrüßen. Damit kann einerseits eine nachhaltige gleichwertige Bewirtschaftung des (Schutz-) Waldgebietes gewährleistet werden, zum anderen können die vorhandenen Maschinen wie natürlich auch das Personal besser genutzt werden.

Der Arbeitsaufwand darf nicht unterschätzt werden, er wird jedoch durch die Gemeinde Planken finanziell entschädigt. Der Aufwand beläuft sich auf ca. 750 Stunden pro Jahr, die Entschädigung auf CHF 69.-- / Stunde plus Entschädigung für den Maschineneinsatz. Dieser Betrag wird vom AWNL für die Rechnungsstellung unter den Gemeinden empfohlen und wird sowohl gemeindeintern verrechnet (z.B. bei Einsätzen des Forstwerkhofes für den Werkhof) wie auch bei vom Land subventionierten Arbeiten. Damit kann die Gemeinde Schaan einen Ertrag von ca. CHF 60'000.-- jährlich erzielen.

Arbeit für Gemeinde

In diese Kategorie, welche immerhin rund 500 Stunden jährlich beinhaltet, fällt z.B. das Richten der Waldwege. In den letzten Jahren neu hinzugekommen ist die Feuerbrandkontrolle, die zumindest teilweise weiterhin durch Gemeindepersonal vorgenommen wird.

Arbeit für Dritte

Hierunter ist z.B. das Fällen von Bäumen für Einwohnerinnen und Einwohner zu verstehen.

Verwaltung

Neben der eigentlichen Verwaltung und der Lehrlingsbetreuung bietet der Forst auch „Waldwochen“ für Schulen an. Dabei können Schülerinnen und Schüler den Wald und dessen Funktionen vor Ort besser kennen lernen.

Fehlstunden

Bisher konnten die „Fehlstunden“ von rund 2'550 Stunden jährlich durch einen Unternehmer ausgeglichen werden. Dieser hat jedoch seine Geschäftstätigkeit aufgegeben und ist in die F.L. Landespolizei eingetreten. In Liechtenstein stehen keine anderen Unternehmen in diesem Bereich zur Verfügung. Zudem ist beim Einsatz von Lohnunternehmern mit einem Personalaufwand von CHF 75.-- / Stunde plus relativ hohen Maschinenkosten zu rechnen. Die notwendigen Maschinen stehen zu einem guten Teil bei der Gemeinde Schaan zur Verfügung, andere können wie bisher zugemietet werden.

Lösungsvorschlag

In die Stundenberechnung ist bereits die befristete Stelle beinhaltet, d.h. in die vom Forstwerkhof mögliche Stundenleistung von 9'000 Stunden / Jahr eingerechnet. Wird diese nicht einbezogen, bestehen sogar Fehlstunden von rund 4'350 Stunden.

Gemeindevorsteher, Gemeindeförster und Personalleiter schlagen folgende Lösung vor:

- Schaffung einer unbefristeten Forstwartstelle (100 %) sowie
- Schaffung einer auf 2 Jahre befristeten Forstwartstelle (100 %).

Es ist aus sicherheits- und arbeitstechnischen Gründen unabdingbar, dass die Anstellung mit ausgebildeten Forstwarten erfolgt. Eine Anstellung von Hilfspersonal ist nicht denkbar.

Unbefristete Forstwartstelle (100 %)

Dabei handelt es sich um eine Umwandlung der bestehenden bis zum 31.12.2008 befristeten Stelle. Diese Stelle soll wie üblich ausgeschrieben werden.

Befristete Forstwartstelle (100 %)

Auch diese Stelle ist wie üblich auszuschreiben, jedoch mit dem Vermerk der Befristung. Vor dem Ablauf der Befristung ist zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist. Sofern dies der Fall sein sollte, wird der Gemeinderat diese Stelle in eine unbefristete umwandeln. Eine erneute Ausschreibung ist nicht mehr notwendig, sondern die Anstellung des Stelleninhabers wird ebenfalls umgewandelt.

Finanzielle Folgen

Das Budget wird im Personalbereich durch die zwei Stellen erhöht. Demgegenüber steht die Entschädigung, welche die Gemeinde Schaan von Planken (rund CHF 60'000.-- jährlich) erhält sowie die Einsparungen bei den Kosten für den Unternehmer und den Maschineneinsatz (rund CHF 45'000.-- bzw. CHF 30'000.-- jährlich). Somit sind die Lohnkosten für diese Stelle gedeckt.

Stellungnahme Forstkommission

Derzeit arbeiten im Forstwerkhof Schaan fünf Personen. Gerhard Konrad als Gemeindeförster, drei Personen fix als Forstwart, sowie Simon Thöny als Forstwart mit einem befristeten Arbeitsvertrag bis Ende dieses Jahres. Zusammen wurden dieses Jahr rund 9'000 Arbeitsstunden geleistet. Der für die Aufgaben des Forstwerkhofs zu leistende Jahresaufwand beträgt 12'000 Arbeitsstunden. Durch Maschinenaufwand und die externe Vergabe an Arbeiten verringert sich der Jahresaufwand auf 10'500 Stunden.

Gesamthaft fallen dieses Jahr Kosten von rund CHF 75'000.- für die Vergabe von Arbeiten an Externe an. Somit besteht bereits derzeit eine negative Differenz zwischen Aufwand und geleisteten Arbeitsstunden von rund 1'500 Stunden.

Zudem wird der Forstwerkhof Schaan zumindest in den kommenden zwei Jahren einen Aufwand von mindestens 800 Arbeitsstunden an Forstarbeit pro Jahr übernehmen. Die Arbeits-

stunden werden der Gemeinde Planken eins zu eins in Rechnung gestellt. Die Vereinbarung zwischen Planken und Schaan ist auf zwei Jahre befristet, soll aber unter guten Voraussetzungen auch darüber hinaus angestrebt werden.

Unter diesen Voraussetzungen fehlen dem Forstwerkhof bei gleich bleibenden Arbeitsaufwänden in der Gemeinde Schaan und den zusätzlich zu leistenden Arbeitsstunden in Planken unter dem Strich rund 2'000 Arbeitsstunden.

Um eine fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege unseres Waldes sicherzustellen, spricht sich die Forstkommission einstimmig dafür aus, auf das Jahr 2009 zwei Stellen als Forstwart auszu-schreiben. Die Lohnkosten der zweiten Stelle würden dabei zu einem Grossteil über die Einnahmen durch die Tätigkeit in der Gemeinde Planken finanziert.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Gemeindeförster Gerhard Konrad wird beauftragt, einen Antrag an den Gemeinderat zur Ausschreibung zweier Stellen als Forstwart vorzubereiten.

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt die Schaffung von zwei Stellen im Forstwerkhof:
 - Schaffung einer unbefristeten Forstwartstelle (100 %) sowie
 - Schaffung einer auf 2 Jahre befristeten Forstwartstelle (100 %).

Beide Stellen sind im üblichen Verfahren zur Bewerbung auszuschreiben.

2. Vor Ablauf der befristeten Stelle ist zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist. Sofern dies der Fall sein sollte, wird der Gemeinderat diese Stelle in eine unbefristete umwandeln. Eine erneute Ausschreibung ist nicht mehr notwendig, sondern die Anstellung des Stelleninhabers wird in eine unbefristete umgewandelt.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass der Antrag v.a. mit der Plankner Anfrage und der Geschäftsaufgabe eines Unternehmers zu begründen ist. Durch die Zahlungen der Gemeinde Planken sowie die Einsparungen bei der Vergabe an Externe ist eine der beiden Stellen praktisch bereits bezahlt.

Auch die Forstkommission hat sich für diese Stellenschaffung ausgesprochen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

246 Motorsportveranstaltungen

Ausgangslage

Bei der Gemeindeverwaltung Schaan gehen in unregelmässigen Abständen Anfragen für die Durchführung von Motorsportveranstaltungen ein. Die letzte Anfrage datiert auf Juli 2008. Es handelte sich dabei um eine reine Show-Veranstaltung mit so genannten Monster-Trucks und Motorrädern. Der gleiche Veranstalter war bereits vor einigen Jahren auf dem Messeplatz (Lihga-Platz) zu Gast. Bei dieser letzten Veranstaltung gingen von einigen Seiten Reklamationen über die Lärmbelästigung ein. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde für 2008 keine Genehmigung erteilt.

Schaan ist zudem Energiestadt. Die Durchführung einer Motorsportveranstaltung ist aus dieser Sicht nicht unbedingt erstrebenswert. Es wurde deshalb geprüft, ob Motorsportveranstaltungen auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Schaan untersagt werden können. Dazu wurde eine juristische Stellungnahme eingeholt. Bei der Anfrage um diese Stellungnahme wurde angeregt, ein Verbot von Motorsportveranstaltungen zum Beispiel in das Reglement für Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufzunehmen. Die juristische Stellungnahme lautet folgendermassen:

Bei der Verordnung für Ruhe, Sicherheit und Ordnung geht es um Massnahmen zur Abwendung von unmittelbar drohenden, nicht vorhersehbaren Gefahren. Z.B. Baum droht umzustürzen, der Vorsteher muss anordnen, den Baum zu fällen ohne die Eigentümer zu instruieren. Es wäre also eine Sachbeschädigung. Damit diese gerechtfertigt ist, benötigt es die Generalklausel der Gefahr in Verzug für Leib, Leben oder Sicherheit der Bürger. Oder der Gemeindepolizist sieht, dass sich jemand ungebührlich verhält und weist diesen an, den Ort zu verlassen um eine Schlägerei zu verhindern. Oder der Weibel ordnet an, eine Veranstaltung sofort abubrechen und weist die Leute an zu gehen, weil z.B. Brandgefahr besteht und keine Zeit mehr bleibt, die Brandschutzkommission oder das Bauamt zu verständigen etc. Die Versammlungsfreiheit würde den Leuten ja das Recht garantieren sich zu versammeln aber weil Gefahr in Verzug ist, ist die Handlung des Gemeindepolizisten gerechtfertigt.

Es geht dabei aber nicht um Verbote für Veranstaltungen oder Verhaltensweisen, die vielleicht lärmbelästigend oder eventuell gefährlich oder eventuell unerwünscht sind wie Autorennen, Bergsteigen, Skifahren, Rauchen etc.

Für solche, allenfalls als gefährlich anzusehende Veranstaltungen und Verhaltensweisen ist der Gesetzgeber, somit der Landtag zuständig. Er kann im Sinne der Generalpräventionen zum Beispiel das Rauchen verbieten oder wie in der Schweiz, Formel 1 Rennen verbieten.

Anders verhält es sich, wenn eine konkrete Motorsportveranstaltung die zulässigen Lärmschutzbestimmungen oder Sicherheitsbestimmungen überschreitet, dann kann die Polizei verständig werden.

Will ein Veranstalter auf einer gemeindeeigenen Liegenschaft eine Motorsportveranstaltung durchführen, so benötigt er ohnehin die Zustimmung der Gemeinde. Der Gemeinderat kann dann im Einzelfall die Sache beurteilen und die Zustimmung auch verweigern.

Es ist also ersichtlich, dass es der Gemeinde nicht möglich ist, auf ihrem Hoheitsgebiet Motorsportveranstaltungen generell zu verbieten. Es ist aber möglich, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, dass auf gemeindeeigenen Grundstücken keine solchen Veranstaltungen gestattet sind.

Die Liegenschaftskommission der Gemeinde Schaan hat sich an ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2008 mit diesem Vorschlag befasst und empfiehlt, einen solchen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Antrag

Auf gemeindeeigenen Grundstücken werden keine Motorsportveranstaltungen gestattet.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass zu diesem Thema regelmässig Anfragen eingehen, v.a. von einem Unternehmen. Die Thematik wurde zudem im energiepolitischen Kontext beurteilt. Aus rechtlichen Gründen kann nur ein Verbot auf den gemeindeeigenen Grundstücken erlassen werden. Sollte künftig ein Veranstalter z.B. eine Weltmeisterschaft im Motorsport in Schaan abhalten wollen, kann der Gemeinderat eine Ausnahme bewilligen.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

247 Beiträge an LGU

Ausgangslage

Die LGU leistet wertvolle Dienste für die Umwelt und setzt sich dabei mit all ihren Tätigkeiten für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen ein. Um diese Arbeiten auch gebührend zu unterstützen, leistet die Gemeinde Schaan seit vielen Jahren finanzielle Beiträge an die LGU. Die LGU erhält einen Jahresbeitrag von CHF 10'000.--. Dies ist der höchste Beitrag, der von einer Gemeinde bezahlt wird. Nachdem es sich bei der LGU um einen landesübergreifenden Verein handelt, wäre seit der Finanzentflechtung zwischen Land und Gemeinde konsequenterweise das Land alleine für die LGU zuständig, da sich die Gemeinden vor allem auf die Ortsvereine konzentrieren sollen.

Bekanntlich haben die LGU wie auch der VCL gegen den Bau des Industriebahnhofs bzw. gegen den Entscheid des VGH, ihre Beschwerde abzulehnen, Beschwerde beim Staatsgerichtshof eingelegt (s. Beiträge in den Liecht. Landeszeitungen vom 15. und 16. Oktober 2008). Dies ist ihr grundsätzliches Recht, aber aufgrund der klaren Entscheidung des VGH nur schwer nachzuvollziehen. Zudem stellt sich mittlerweile die Frage inwieweit es gerechtfertigt ist, eine Institution mit einem Jahresbeitrag zu unterstützen, die sich gegen die Interessen des Gemeinderates stellt und damit hohe finanzielle Kosten verursacht.

Neben den internen Kosten für diese Prozessführung (Personalaufwand) sind bisher bereits Anwaltskosten von ca. CHF 35'000.-- angefallen. Diese werden durch die Beschwerde an den StGH um mindestens CHF 10'000.-- bis 15'000.-- ansteigen. Aufgrund eines VGH-Entscheides haben die Gemeinden im Gegensatz zu Privaten keinen Anspruch auf Übernahme der Prozess- und Anwaltskosten durch den im Prozess unterlegenen Gegner, so dass die Gemeinde Schaan diese Kosten auf jeden Fall selbst zu tragen hat. Es ist anzunehmen, dass sich die Gerichtskosten für die LGU und den VCL im ähnlichen Rahmen bewegen.

Nicht zielführend ist auf jeden Fall, die Zusammenarbeit mit der LGU einfach einzustellen. Die LGU leistet wichtige öffentliche Aufgaben und die Gemeinde Schaan soll vor allem auf Projektebene weiterhin mit der LGU zusammen arbeiten und von den Leistungen der LGU profitieren können.

Antrag

1. Der Jahresbeitrag an die LGU wird nicht mehr entrichtet.
2. Die Gemeinde Schaan kann künftig Einzelprojekte der LGU, die auch im Interesse der Gemeinde Schaan sind, finanziell unterstützen.

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Es wird festgehalten, dass es unbestritten und richtig ist, dass die LGU wie im ersten Satz des Antrages beschrieben „wertvolle Dienste für die Umwelt leistet und (...) sich dabei mit all ihren Tätigkeiten für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen“ einsetzt.
- Die Gemeinde wurde von verschiedenen Seiten (Gemeinderäte und Private) auf die Entrichtung der Jahresbeiträge angesprochen. In erster Linie geht es aber darum, dieses Thema im Gemeinderat zu diskutieren.
- Der Beitrag der Gemeinde Schaan an die LGU wurde in früheren Jahren jeweils im Gemeinderat diskutiert und darüber abgestimmt.
- Es wird erwähnt, dass die Zusammenarbeit mit der LGU teils seltsame Formen angenommen habe, indem diese vermehrt die Gerichte bemühe. Für eine Zusammenarbeit brauche es aber zwei Seiten. Dabei sei zu vermerken, dass das Fairnessprinzip in letzter Zeit nicht immer vorhanden sei. Die Gerichtskosten sind, wie in der Ausgangslage beschrieben, hoch.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass die LGU ihre Arbeit gemäss ihrem Auftrag durchführen solle. Er habe an sich auch keine Mühe, ihr Geld zukommen zu lassen. Er habe aber damit Mühe, wenn dieses Geld für Prozesse verwendet wird.
- Es wird festgehalten, dass die Finanzierung von Projekten nachvollziehbar sei. Dies könne dann auch einmal mehr als CHF 10'000.-- kosten. Damit sei das Geld aber gebunden und ein klarer Nutzen erkennbar.
- In Bezug auf die Entflechtung Land - Gemeinden wird ergänzt, dass die Standortgemeinde natürlich frei ist, mehr Geld zu bezahlen, was hier auch der Fall ist. Dennoch bleibt ein gewisses Unbehagen mit der Höhe des Beitrages.
- Es wird festgehalten, dass am Nutzen der LGU nicht gezweifelt wird, aber die Beiträge sollen anders geleistet werden.
- Ein Gemeinderat hält dem Antrag folgendes Statement entgegen:
„Inhaltlich-thematisch erinnert dieser Antrag fest an die in der Schweiz Ende November zur Abstimmung gelangende Initiative zur de-facto-Abschaffung des Verbandsbeschwerderechtes.
Dies macht auf der einen Seite sehr betroffen, auf der anderen Seite aber auch sehr wütend. Da kann man nur sagen, wehret den Anfängen! Darum an dieser Stelle ein paar Gedanken:
Der Schaaner Gemeinderat soll die LGU abstrafen, weil sie als Anwältin der Natur ein rechtsstaatlich wichtiges Instrument ergriffen hat. Dabei vertritt die LGU keine Eigeninteressen und interveniert nur, wenn sie der Meinung ist, dass dem Natur- und Landschaftsschutz unzumutbarer Schaden und Unrecht geschieht. Sind wir doch ehrlich, es ist eine Tatsache, dass in einem Dialog jene Seite, die kein Beschwerderecht hat, wenig Gewicht hat im Vergleich zur anderen. Sie kann nur argumentieren, man klopft ihr auf die Schulter und dankt für das Engagement – und das war's dann...
Es ist ein Grundprinzip unserer Rechtsordnung, dass Behördenentscheide in Frage gestellt werden dürfen. Es muss einen Ausgleich geben zwischen Nutzungsinteressen einerseits und Schutzinteressen andererseits. Schliesslich sind es die Behörden und Gerichte, die in jedem Fall entscheiden und nicht die klagenden Verbände. Haben die Umweltverbände und somit die Schutzinteressen aber keine Stimme mehr in einem Prozess, dann gewinnen die Nutzungsinteressen die Oberhand.“

Um nochmals die Situation in der Schweiz bemühen zu müssen: verschiedene Stellungnahmen von Schweizer Unternehmen zeigen, dass Teile der Wirtschaft besser begriffen haben, dass das Verbandsbeschwerderecht nicht verhindern, sondern ermöglichen will – nämlich ein umwelt- und gesetzeskonformes Bauen.

Mit der Entrichtung des Jahresbeitrages an die LGU könnte die Gemeinde Schaan ein Zeichen setzen, dass sie das rechtsstaatliche, demokratische Prinzip des Beschwerderechts hochhält und anerkennt, dass auch die Natur eine Stimme braucht. Der Schaaner Gemeinderat hat die Möglichkeit, Stil und Grösse an den Tag zu legen, auch wenn sich eine Beschwerde nun halt auch gegen die Interessen einer Mehrheit des Gemeinderates stellt.“

- Ein Gemeinderat hält fest, dass es sich in erster Linie um eine Landesinstitution handle. Man müsse sich fragen, ob die Gemeinde Schaan immer mehr als andere zahlen solle. Schaan sei deutlich am oberen Limit.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass es ihm widerstrebe, Geld an die LGU zu zahlen, wenn es nicht um Schaaner Projekte gehe.
- Es wird erwähnt, dass die LGU gute Projekte mache. Wenn sie ein solches in Schaan habe, könne sie an den Gemeinderat gelangen. Es werde dann auch wohl kaum bei den bisherigen CHF 10'000.-- bleiben.
- Es wird erwähnt, dass der Antrag nicht der schweizerischen Initiative zur Abschaffung des Verbandsbeschwerderechtes entspreche. Es habe aber in der Schweiz genau so wie hier angefangen. Man habe angefangen zu diskutieren und zu mobilisieren und sei so weit gekommen.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass alle Projekte der LGU im ganzen Land allen zugute kommen.
- Die LGU betreibt keinen Eigennutz, sondern stellt sich in den Dienst der Natur und des Wohlergehens aller.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass man wegen der fraglichen CHF 10'000.-- nicht kleinlich sein und eine solche Diskussion führen solle.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass man sich nicht hinter dem Argument „Landesverein“ verstecken solle. Wenn der Beschluss gefasst werde, den Beitrag zu streichen, dann solle die Begründung ehrlicherweise auch darin liegen, dass die LGU nicht gut auf die Projekte der Gemeinde Schaan zu sprechen sei.
- Ein Gemeinderat wirft ein, dass dies vor einigen Jahren durch Vaduz gemacht worden sei. Er persönlich habe diese Beitragsstreichung nicht geschätzt.
- Es wird erwähnt, dass Schaan jetzt in der gleichen Situation sei. Es sei zwar die Freiheit einer Institution, ihre Interessen wahrzunehmen und die rechtsstaatlich vorgesehenen Wege zu beschreiten. Die Gemeinde Schaan solle dies jedoch nicht auch noch unterstützen.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die LGU sich hier sicher gegen die Mehrheit des Schaaner Gemeinderates stelle. Man könne darum aber doch keine Sippenhaftung betreiben.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass die jetzige Anrufung des Staatsgerichtshofes i.S. Industriezubringer nur noch eine Verzögerung darstelle. Die LGU habe mit ihrer Meinung nirgends Recht erhalten.
- Ein Gemeinderat ergänzt, dass er mit dem Einspruch an sich keine Mühe habe. Er frage aber, wie weit ein Projekt verzögert werden könne.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass er dem Antrag nicht folgen werde. Es solle auch jeweils die andere Seite gehört werden.

- Ein Gemeinderat erwähnt, dass viele Institutionen Geld von der Gemeinde Schaan erhalten. Man könne doch gleich wie dort von der LGU einen Jahresbericht verlangen, um zu wissen, wofür die CHF 10'000.-- eingesetzt werden. Es könne ja bei der LGU deponiert werden, dass die Gemeinde Schaan wissen wolle, was sie mit dem Geld tue. Dies sei legitim.
- Dazu wird erwähnt, dass der Jahresbericht der LGU immer aufliege.
- Ein Gemeinderat stellt sich hinter den Antrag. Es sollten Projekte unterstützt werden, auch wenn die Kosten höher liegen könnten, als einfach CHF 10'000.-- zu zahlen.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die LGU zu wichtig sei, als dass der Beitrag gestrichen werden sollte. Auch die moralische Unterstützung sei wichtig.
- Derzeit liegt ein Projekt vor, welches zwar gut sei, aber noch nicht behandelt werden konnte (Flachdachsaniierungen im Industriegebiet). Erfahrungsgemäss sind für die Projekte keine hohen Beträge notwendig.
- Ein weiterer Gemeinderat stellt sich hinter den Antrag. Dies heisse ja nicht, dass die LGU abgeschafft werden solle. Sie werde benötigt. Schaan zahle jedoch den höchsten Beitrag.
- Ein Gemeinderat teilt mit, dass der ursprüngliche Beitrag der Gemeinde Schaan CHF 5'000.-- gewesen sei. Auf Antrag eines Gemeinderates sei er dann vor einigen Jahren verdoppelt worden.
- Einem Gemeinderat geht es darum, ein Zeichen zu setzen. Die LGU werde wegen der Beitragsstreichung nicht „eingehen“.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Gemeinde Schaan mit dem höchsten Beitrag die Arbeit der LGU anerkennen könne.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass es einen Teil der Bevölkerung gebe, welche die LGU unterstütze. Die LGU wende sich ja nicht gegen alle Schaaner Einwohner. Auch die anderen müssten eine Stimme haben.
- Ein Gemeinderat teilt mit, dass er oft hierauf angesprochen werde. Man solle aber ein Zeichen in die andere Richtung setzen.

- Ein Gemeinderat hält fest, dass er gute Erfahrungen mit der LGU gemacht habe. Es solle aber projektbezogen ohne Jahresbeitrag zusammengearbeitet werden.
- Ein Gemeinderat schlägt zuerst vor, allenfalls CHF 5'000.-- bezahlen, beurteilt einen solchen Vorschlag aber letztlich als nicht geeignet.

Beschlussfassung (8 Ja, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

248 Neubau Minigolfgebäude, Schaanerstrasse, Vaduz / Subventionierung, Arbeitsvergaben

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 02. Juli 2008, Trakt. Nr. 168, hat der Gemeinderat das Projekt und die geschätzten Anlagekosten in Höhe von CHF 1'290'000.-- für den Neubau des Minigolfgebäudes genehmigt. Zudem wurde vom Gemeinderat, vorbehaltlich der definitiven Subventionsgenehmigung des Landes, der für die Umsetzung des Projektes erforderliche Verpflichtungskredit im Betrag von insgesamt gerundet CHF 530'000.-- (Kostenanteil Gemeinde Schaan + Subventionsanteil des Landes) inkl. der auf Grundlage des geplanten Terminprogramms erforderliche Nachtragskredit auf den Voranschlag 2008 im Betrag von CHF 250'000.-- genehmigt und die Architektur- und Bauleistungsleistungen vergeben.

Zwischenzeitlich wurde der Subventionsantrag der Gemeinden Vaduz und Schaan von der Regierung behandelt. Der Bericht und Antrag, zuhanden des Landtages, lässt eine Ablehnung der Subvention zur Realisierung des geplanten Minigolfgebäudes erwarten, obwohl ursprünglich eine mündliche Zusage vorlag. Seitens des Ressorts Sport der Regierung wurde den Gemeinden Vaduz und Schaan angeboten, das Projekt über das Sportförderungsgesetz zu subventionieren. Allerdings bedeutet dies, dass das geplante Bauvorhaben nicht mit 50 %, sondern lediglich mit 30 % subventioniert wird.

Im Oktober 2009 findet auf der Minigolfanlage Vaduz/Schaan das Europacup-Finale statt. Der Minigolfverband ist sehr daran interessiert, dass zu diesem Grossanlass auch das Minigolfgebäude einen adäquaten Eindruck zu den Bahnen und den angrenzenden Sportanlagen hinterlassen sollte. Der Neubau des Minigolfgebäudes sollte deshalb so rasch als möglich in Angriff genommen werden.

Der Bürgermeister von Vaduz und der Gemeindevorsteher von Schaan können das Interesse des Minigolfverbandes nachvollziehen und sind der Auffassung, dass der Neubau trotz der nun lediglich nur 30 %-igen Subventionierung dennoch in Angriff genommen werden sollte.

Infolge der Verzögerung durch die Subventionsabklärungen und der ohnehin sehr knappen Terminvorgaben stehen diverse Arbeitsvergaben zur Vergabe an.

Dem Antrag liegen bei

- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich u. Vergabeantrag
- Auszug Protokoll Gemeinderat Vaduz vom 30.09.2008

Antrag

In Absprache mit dem Gemeindevorsteher beantragt die Gemeindebauverwaltung folgende Beschlussfassungen:

1. Der Gemeinderat erklärt sich mit einer Subventionierung von 30 % auf Grundlage des Sportförderungsgesetzes einverstanden und bestätigt die Kreditbeschlüsse vom 02. Juli 2008, Trakt. Nr. 168.
2. Folgende Aufträge werden, vorbehaltlich der Subventionsgenehmigung des Landes, an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

1. BKP 112, Abbrüche und Entsorgung (Gebäude)

an die Firma Toldo AG, Plankner Strasse 28, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 15'064.-- inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 30'000.--<

2. BKP 211, Baumeisterarbeiten

an die ARGE Ospelt/Gassner Bau, Postfach 238, 9490 Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 146'931.25 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 148'200.--<

3. BKP 211.1, Fassadengerüstungen

an die Firma Roman Hermann, Im Besch 2, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 13'287,05 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 21'100.--<

4. BKP 214, Montagebau in Holz (Elementbau)

an die Firma Holzbauwerke Kindle Etabl., Feldstr. 19, 9495 Triesen, zur Offertsumme von netto CHF 212'036.25 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 171'600.--<

5. BKP 221, Fenster- und Aussentüren in Aluminium

an die Firma Bauelemente AG Otto Hilti, Feldkircher Str. 94, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 85'664.75 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 82'200.--<

6. BKP 224, Flachdach-, Spengler- und Blitzschutzarbeiten

an die Firma Spenglerei Biedermann AG, Wuhrstr. 19, 9490 Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 60'613.20 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 64'700.--<

7. BKP 23, Elektroanlagen (inkl. Beleuchtung)

an die Firma Inelectra AG, Essanestr. 166, 9492 Eschen, zur Offertsumme von netto CHF 67'162.05 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 55'500.--<

Nachtrag vom 05. November 2008:

8. BKP 24, Heizungsanlagen

an die Firma A. Vogt AG, Gewerbeweg 23, 9490 Vaduz zur Offertsumme von netto CHF 23'431.55 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 23'000.--<

9. BKP 25, Sanitäranlagen

an die Firma Büchel AG, Hintergass 4, 9490, zur Offertsumme von netto CHF 46'218.60 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 50'000.--<

10. BKP 358, Küchen- und Kioskeinrichtungen

an die Firma GM Bau Art GmbH, Toggenburgerstr. 4, 9532 Rickenbach b. Wil, zur Offertsumme von netto CHF 80'199.55 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 67'800.--<

Erwägungen

Vorgängig der Behandlung der Traktanden wird der Gemeinderat informiert, dass die Arbeitsvergaben 8. - 10. ebenfalls vorgenommen werden können, wenn der Gemeinderat dem Punkt 1. des Antrages zustimmt. Der Gemeinderat ist, ohne formelle Abstimmung, damit einverstanden.

Während der Behandlung des Traktandums werden folgende Punkte erwähnt:

- Ein Sachbearbeiter des Landes hat in der ersten Phase eine Subventionierung von 50 % zugesagt. Allerdings wurde dabei das seit dem 01. Januar 2008 gültige Gesetz falsch interpretiert. Auf dessen Grundlage sollen nur noch das Schwimmbad Mühleholz, der Sportplatz Vaduz, die Sportanlage Rheinwiese in Schaan und das Theater am Kirchplatz subventioniert werden. Deshalb wird im Bericht und Antrag des Hochbauamtes an den Landtag eine Subventionierung abgelehnt.
- Wenn diese Lage konsequent gehandhabt wird, ist dies nachvollziehbar. Unter dieser Voraussetzung hat eine andere Beschlussfassung des Landtages wenig Chancen.
- Nach der ersten Information, dass keine Subventionen geleistet werden, waren die involvierten Personen der Meinung, dass das Projekt in diesem Jahr nicht mehr begonnen wird. Regierungschef-Stellvertreter Dr. Klaus Tschütscher hat jedoch eine Lösung gefunden, bei welcher die Subventionierung via Sportförderungsgesetz als Infrastrukturprojekt geleistet werden kann. Regierungschef Otmar Hasler ist damit einverstanden. Der Subventionssatz liegt damit jedoch nur noch bei 30 %. Die Verantwortlichen sind der Meinung, dass eine Subvention von 30 % besser ist als gar keine. Das Projekt ist deshalb wieder in Gang gekommen.
- Die Gemeinde Vaduz hat dem gleichen Antrag bereits zugestimmt.
- Durch die Änderung des Subventionssatzes entstehen für jede der Gemeinden höhere Kosten von rund CHF 100'000.--. Der Verteilschlüssel von 59 % (Vaduz) zu 41 % (Schaan) bleibt unverändert.
- Es wird bezweifelt, dass das Projekt wesentlich verkleinert werden kann.

- Der Gemeinderat wird nebenbei informiert, dass in der Gemeinde Vaduz der Offertspiegel den Gemeinderäten nur an der Gemeinderatssitzung vorliegt, nicht vorgängig z.B. für die Fraktionssitzungen.
- Ein Gemeinderat erwähnt zur Arbeitsvergabe 10. BKP 358, Küchen- und Kioskeinrichtungen, dass in einer anderen Liechtensteiner Gemeinde der günstigste Offertsteller die Küchenarbeiten erhalten hat. Später sind bei den Geräten etc. Probleme aufgetreten. Für deren Reparatur ist der Ausführende nicht mehr aufgetaucht, es muss jeweils ein anderer Schreiner beigezogen werden. Diese Thematik müsse diskutiert werden. So sei doch auch fraglich, wenn an einem Sonntag die Abwaschmaschine nicht innert nützlicher Frist repariert werde, da der Lieferant in Wil ansässig ist.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass in einer Küche nicht Eigen-Geräte eingebaut werden, sondern solche eines Fremd-Herstellers. Für den Service sei der Hersteller zuständig.
- Dazu wird ergänzt, dass ein anderer Lieferant neben der Installation auch den entsprechenden Service bieten könne.
- Es wird erwähnt, dass die Kucheneinrichtung nicht erste Priorität habe. Zudem muss auch die Frage des Preisunterschiedes (Qualität der Produkte) und des Gegenrechts noch geklärt werden.
- Ein Gemeinderat fragt, was dazu in der Offerte stehe. Dazu wird geantwortet, dass die Offerte alle notwendigen Punkte beinhalte. Der Preisunterschied sei jedoch gravierend.

Beschlussfassung

1. Der Gemeinderat erklärt sich mit einer Subventionierung von 30 % auf Grundlage des Sportförderungsgesetzes einverstanden und bestätigt die Kreditbeschlüsse vom 02. Juli 2008, Trakt. Nr. 168.
2. Folgende Aufträge werden, vorbehaltlich der Subventionsgenehmigung des Landes, an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter vergeben:

1. BKP 112, Abbrüche und Entsorgung (Gebäude)

an die Firma Toldo AG, Plankner Strasse 28, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 15'064.-- inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 30'000.--<

2. BKP 211, Baumeisterarbeiten

an die ARGE Ospelt/Gassner Bau, Postfach 238, 9490 Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 146'931.25 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 148'200.--<

3. BKP 211.1, Fassadengerüstungen

an die Firma Roman Hermann, Im Besch 2, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 13'287,05 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 21'100.--<

4. BKP 214, Montagebau in Holz (Elementbau)

an die Firma Holzbauwerke Kindle Etabl., Feldstr. 19, 9495 Triesen, zur Offertsumme von netto CHF 212'036.25 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 171'600.--<

5. BKP 221, Fenster- und Aussentüren in Aluminium

an die Firma Bauelemente AG Otto Hilti, Feldkircher Str. 94, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 85'664.75 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 82'200.--<

6. BKP 224, Flachdach-, Spengler- und Blitzschutzarbeiten

an die Firma Spenglerei Biedermann AG, Wuhrstr. 19, 9490 Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 60'613.20 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 64'700.--<

7. BKP 23, Elektroanlagen (inkl. Beleuchtung)

an die Firma Inelectra AG, Essanestr. 166, 9492 Eschen, zur Offertsumme von netto CHF 67'162.05 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 55'500.--<

8. BKP 24, Heizungsanlagen

an die Firma A. Vogt AG, Gewerbeweg 23, 9490 Vaduz zur Offertsumme von netto CHF 23'431.55 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 23'000.--<

9. BKP 25, Sanitäranlagen

an die Firma Büchel AG, Hintergass 4, 9490, zur Offertsumme von netto CHF 46'218.60 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 50'000.--<

3. Folgender Arbeitsvergabe wird zurückgestellt, um die in den Erwägungen angesprochenen Prüfungen durchzuführen

10. BKP 358, Küchen- und Kioskeinrichtungen

an die Firma GM Bau Art GmbH, Toggenburgerstr. 4, 9532 Rickenbach b. Wil, zur Offertsumme von netto CHF 80'199.55 inkl. 7,6 % MwSt.

>Summe KV CHF 67'800.--<

Abstimmungsergebnis (12 Anwesende)

1. 11 Ja
2. einstimmig
3. ohne formelle Abstimmung

253 Strassen- und Werkleitungsausbau Bahnstrasse, Ausbau 2007, LAK-Gebäude - Tröxlegass/ Genehmigung der Schlussabrechnung

Ausgangslage

An den Sitzungen vom 28. Februar 2007, Trakt. 54, und vom 20. Juni 2007, Trakt. 176, genehmigte der Gemeinderat das obgenannte Projekt und die Ergänzungen sowie den entsprechenden Kredit in Höhe von total CHF 1'711'000.--.

Die Baumeister-, die Pflasterungs- und die Belagsarbeiten wurden grösstenteils im Jahr 2007 fertig gestellt. Im Jahr 2008 wurden der Einbau des Feinbelages, die Fertigstellungsarbeiten und die Schlussabrechnung abgeschlossen.

Die Schlussabrechnung beläuft sich auf CHF 1'727'041.05; der genehmigte Kredit wurde mit CHF 16'041.05 leicht überschritten.

Dem Antrag liegt bei:

- Schlussabrechnung Sanierung Bahnstrasse, Ausbau LAK-Gebäude - Tröxlegass

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der Schlussabrechnung für den Strassen- und Werkleitungsausbau Bahnstrasse, LAK-Gebäude - Tröxlegass, in Höhe von CHF 1'727'041.05.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

254 Strassen- und Werkleitungsausbau Bahnstrasse, Ausbau 2006, Zollstrasse – LAK-Gebäude / Genehmigung der Schlussabrechnung

Ausgangslage

An der Sitzung vom 08. Februar 2006, Trakt. 33, genehmigte der Gemeinderat das obgenannte Projekt und den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 1'345'000.--.

Die Baumeister-, die Pflasterungs- und die Belagsarbeiten wurden grösstenteils im Jahr 2006 fertig gestellt. Für das Jahr 2007 war der Einbau des Feinbelages und die endgültige Fertigstellung sowie die Schlussabrechnung vorgesehen.

Da mit der zweiten Etappe (LAK-Gebäude bis Tröxlegass) der Sanierung bereits im Frühjahr 2007 begonnen wurde und das LAK-Gebäude jederzeit erreichbar sein musste, wurde beschlossen, den Einbau des Feinbelages auf das Jahr 2008 zu verschieben.

Die Fertigstellungsarbeiten (Feinbelag / Zäune / Anpassungen) sind nun abgeschlossen. Die Schlussabrechnung beläuft sich auf CHF 1'084'856.30; der genehmigte Kredit wurde somit um CHF 260'143.70 unterschritten.

Dem Antrag liegt bei

- Schlussabrechnung Sanierung Bahnstrasse, Ausbau Zollstrasse bis LAK-Gebäude

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der Schlussabrechnung für den Strassen- und Werkleitungsausbau Bahnstrasse, Zollstrasse – LAK-Gebäude, in Höhe von CHF 1'084'856.30.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

255 Schulwegsicherungsmassnahmen Obergass / Genehmigung der Schlussabrechnung

Ausgangslage

An der Sitzung vom 09. Mai 2007, Trakt. 135, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Schulwegsicherungsmassnahmen Obergass“ und den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 300'000.--.

Die Arbeiten wurden grösstenteils im Jahr 2007 erledigt; der Einbau des Feinbelages und kleinere Anpassungen wurden im Jahr 2008 fertig gestellt.

Die Schlussabrechnung beläuft sich auf CHF 250'810.30; der genehmigte Kredit wurde somit um CHF 49'189.70 unterschritten.

Die Kosten für diesen Ausbau waren vollumfänglich im Voranschlag 2007 vorgesehen. Durch verschiedene Umstände konnten die Arbeiten aber erst im Frühjahr 2008 abgeschlossen werden, sodass sich ein Teil des Aufwandes auf das Rechnungsjahr 2008 verlagerte. Es ist deshalb ein entsprechender Nachtrag auf den Voranschlag 2008 zu genehmigen.

Dem Antrag liegen bei

- Schlussabrechnung für das Projekt „Schulwegsicherungsmassnahmen Obergass“

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der nachstehenden Anträge:

1. Genehmigung der Schlussabrechnung für das Projekt „Schulwegsicherungsmassnahmen Obergass“ in Höhe von CHF 250'810.30.
2. Genehmigung eines Nachtrages auf den Voranschlag 2008 in Höhe von CHF 39'866.10.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Abrechnung im bewilligten Kredit liegt. Es handelt sich um eine Verschiebung von 2007 auf 2008, deshalb ist der Nachtragskredit auf das Budget 2008 notwendig.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

257 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuordnung des Staatskirchenrechts

Ausgangslage

Der Inhalt des Vernehmlassungsberichtes zur Neuordnung des Staatskirchenrechts lässt sich zusammengefasst so beschreiben:

Ausgangspunkt der Reform bilden die in der Verfassung geregelten Grundrechte der Religionsfreiheit, der Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die Kirchengutsgarantie.

Das zentrale Element der Neuordnung des Staatskirchenrechtes bildet eine Verfassungsänderung mit der Anpassung von Art. 16, Art. 38 und Art. 39 sowie mit der Schaffung eines neuen Hauptstücks XI. Der Titel spricht von Kirchen und Religionsgemeinschaften. Gemäss dem Reformvorschlag gehören die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche von Verfassungswegen zu den öffentlich-rechtlichen anerkannten Religionsgemeinschaften. Andere Religionsgemeinschaften können im Wege eines Gesetzes öffentlich-rechtlich anerkannt werden, wenn sie eine gesellschaftliche Bedeutung erlangt haben, den Religionsfrieden und die staatliche Rechtsordnung respektieren.

Das Verfassungsgesetz sieht die Pflicht der Gemeinden vor, ihre überkommenen bzw. heute noch bestehenden Leistungsverpflichtungen gegenüber der römisch-katholischen Kirche einvernehmlich abzulösen. Wenn keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Verwaltungsschiedshof als Verwaltungsschiedsgericht.

Das zweite wichtige Element der Reform bildet das Religionsgesetz. Das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften wird nicht vertraglich, sondern für alle Religionsgemeinschaften auf gleichem Wege gesetzlich festgelegt. Das Religionsgesetz befasst sich mit den Beziehungen des Staates zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in den Bereichen der gemeinsamen Angelegenheiten, zu denen insbesondere die Religionsmündigkeit, der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden, die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen sowie die administrative Zusammenarbeit zählen.

Das Gesetz legt die Voraussetzungen fest, die vorhanden sein müssen, damit privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt oder ihnen Vorrechte des öffentlichen Rechts zugesprochen werden können wie etwa die Erteilung des Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen oder die religiöse Betreuung ihrer Angehörigen in öffentlichen Einrichtungen (Gefängnis, Krankenhaus und Heime).

Das Religionsgesetz hebt bisheriges Recht, wie beispielsweise das Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, das mit den neuen religionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch steht, auf.

Das dritte Element der Reform bildet das Gesetz über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften. Das Gesetz erschliesst den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften eine wesentliche neue Finanzierungsquelle, welche sich hauptsächlich auf die Teilzweckbindung eines Anteils aus dem Gesamtsteueraufkommen stützt.

Dem vorgeschlagenen System der Teilzweckbindung in Höhe von 3 Prozent des Steueraufkommens liegt die Idee zugrunde, dass die Kultusaktivitäten der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen als gemeinnützige anerkannt und mit Tätigkeiten im sozialen und humanitären Bereich gleichgestellt werden, wie sie der Staat über einen neu zu errichtenden Fonds erbringt. Der Steuerpflichtige kann – unabhängig davon, ob er Kirchenmitglied ist oder nicht – einen Teil seiner ohnehin geschuldeten Vermögens- und Erwerbssteuer durch eine entsprechende Angabe in der Steuererklärung entweder kirchlichen Zwecken oder dem staatlichen Fonds für soziale, kulturelle oder humanitäre Zwecke zuwenden. Es handelt sich nicht um eine zusätzliche Steuer, die Zuwendung an den Staat oder die Religionsgemeinschaft ist Teil der geschuldeten Steuer.

Die Einnahmen aus der Teilzweckbindung der Vermögens- und Erwerbssteuern ersetzen die Leistungspflichten der Gemeinden, die bisher gegenüber der römisch-katholischen Kirche bestanden haben. Anderweitige vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Gemeinden und der römisch-katholischen Kirche sind gesondert zu bereinigen. Für diese Entflechtungsverhandlungen ist eine Frist von fünf Jahren vorgesehen. Kommt es in diesem Zeitraum zwischen einer Gemeinde und der römisch-katholischen Kirche zu keiner Einigung, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof als Verwaltungsschiedsgericht.

Grund zur Stellungnahme

Nachdem alle Gemeinden von der Regierung eingeladen sind bis Mitte November 2008 ihre Stellungnahme zur Neuordnung des Staatskirchenrechtes abzugeben, sind die Gemeindevorsteher übereingekommen, einen inhaltlich möglichst einheitlichen Vorschlag z.Hd. aller Gemeinderäte auszuarbeiten.

Auch wenn in der Bevölkerung mehrheitlich kein Handlungsbedarf für eine Neuordnung des Staatskirchenrechtes gesehen wird, erkennen die Gemeinden die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Neuregelung.

In dieser Stellungnahme soll nur auf die wichtigsten Punkte eingegangen werden, obwohl fast alle aufgeworfenen Fragen des Vernehmlassungsberichts auch die Gemeinden betreffen.

Vertragliches Religionsrecht oder gesetzliche Regelung

Im Kapitel 2.1 des Vernehmlassungsberichts wird auf den Seiten 25 bis 34 die Thematik „Vertragliches Religionsrecht oder gesetzliche Regelung“ ausgeführt. Die Gemeinde Schaan schliesst sich der Meinung der Regierung an, dass nur der Weg über eine gesetzliche Lösung zielführend ist. Eine Konkordatslösung führt unweigerlich zu neuen Verflechtungen, Ungleichbehandlungen und Problemen.

Kirchengutsgarantie und Entflechtung der Güter

Im Kapitel 1.4 ist die Thematik der Kirchengutsgarantie auf den Seiten 22 bis 25 abgehandelt. Bei der gesamten Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wird die Zuordnung verschiedener Güter entweder an die Gemeinde oder an die katholische Kirche die grösste Herausforderung sein. Es bestehen in den verschiedenen Gemeinden die unterschiedlichsten Ausgangslagen. Bei den Verhandlungen, aber auch bei einem allfälligen Schiedsspruch durch das vorgesehene Schiedsgericht (Verwaltungsgerichtshof) wird auf die Gesetze und auf sämtliche Materialien abgestützt. Zu den Materialien wird insbesondere der Bericht und Antrag an den Landtag und auch die Landtagsdebatte selbst gehören.

In der Regel ist es so, dass ein Vernehmlassungsbericht wesentlicher Bestandteil des nachfolgenden Berichts und Antrages der Regierung an den Landtag sein wird. Die Gemeinde Schaan möchte deshalb im Zuge dieser Vernehmlassung ihren Standpunkt nochmals gebührend einfließen lassen. Damit klare Ausgangslagen für die Verhandlungen geschaffen werden können, sollte es für die Verhandlungspartner, wie es seinerzeit beim Bürgergenossenschaftsgesetz der Fall war, entsprechende Regelungskriterien geben. Sollte sich die Verankerung von Regelungskriterien als nicht gangbar erweisen, erwartet die Gemeinde Schaan wenigstens die positive Würdigung ihrer Positionen im Textteil des Berichtes und Antrages. Diese Positionen sind mögliche Güterteilungskriterien.

Alle Gemeinderäte des Landes und die Bürgergenossenschaftsvorstände Mauren und Triesen haben im November/Dezember 2007 dem Positionspapier der Gemeinden Liechtensteins zugestimmt.

Dieses Positionspapier hat auch zum Zeitpunkt dieser Vernehmlassung seine Gültigkeit. Die Positionen sollen im Bericht und Antrag der Regierung mit positiver Würdigung durch die Regierung gewichtigen Niederschlag finden, so dass sich die Gemeinden in ihren Verhandlungen später auf dieselben berufen können.

Nachstehend der Inhalt des so im Wortlaut von der Vorsteherkonferenz und in der Folge von allen Gemeinderäten und Bürgergenossenschaftsvorständen genehmigte Positionspapiers vom 15. November 2007 (Gemeinderatsbeschluss Gemeinde Schaan vom 05. Dezember 2007, Trakt. Nr. 318):

Um im Rahmen der Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts eine Neuordnung des Verhältnisses zwischen den Gemeinden und der römisch-katholischen (Orts-)Kirche in die Wege zu leiten, haben sich die Gemeinden auf folgende Eckpunkte einer Regelung verständigt, die die Grundlage ihrer Verhandlungen mit dem Erzbistum Vaduz bilden sollen. Sie sind sich dabei bewusst, dass die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden, was ihre vermögensrechtlichen Leistungen betrifft, verschieden sind. Eine Regelung im Einzelnen muss daher vorbehalten bleiben.

I.

Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Bestreitung des Lebensunterhaltes der römisch-katholischen Seelsorgegeistlichen und die damit zusammenhängenden Fragen Gegenstand eines Gesetzes sind, das das bisherige Finanzierungssystem ersetzt, so dass in der Folge die einschlägigen Gesetze aufgehoben und bestehende Leistungen einer Gemeinde für die rö-

misch-katholischen Seelsorgegeistlichen und das weitere Kirchenpersonal (Mesmer, Organist) entfallen.

II.

Die Gemeinden können sich weitere Abgeltungsleistungen vorstellen:

Dem Gottesdienst gewidmete Pfarrkirchengebäude, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Bürgergenossenschaft stehen, können ins Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson übergeben oder für sie ein selbständiges Baurecht begründet werden.

Sind mit der Kirchenparzelle auch unbebaute oder bebaute Flächen verbunden, die einem anderen als einem gottesdienstlichen Zweck bzw. einem kommunalen Zweck dienen, sind sie von der Kirchenparzelle abzutrennen. Diese neuen Parzellen bleiben im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde.

Sollte die Eigentumsübertragung oder die Baurechtsbegründung den Abgeltungsbetrag übersteigen, erwarten die Gemeinden einen finanziellen Ausgleich, für den im kirchlichen Eigentum befindliche Grundstücke in Betracht gezogen werden.

Pfarrhäuser, die im Eigentum einer Gemeinde stehen, können nach Massgabe von Ziffer 1 ebenfalls ins Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson übergeben oder für sie ein selbständiges Baurecht begründet werden. Sieht eine Gemeinde davon ab, leistet sie einen geeigneten Wohnersatz.

Kirchliche Stiftungen, die von einer Gemeinde und einer kirchlichen Rechtsperson zusammen errichtet worden sind und von ihnen gemeinsam verwaltet werden, sollen aufgelöst werden. Die auf sie im Grundbuch eingetragenen Grundstücke (Kirchen- und Pfrundbauten usw.) können derjenigen Rechtsperson ins Eigentum zurückgegeben werden, die sie in die Stiftung eingebracht hat. Ist dies eine Gemeinde, können sie auf Grund der kirchlichen Zweckausrichtung der Stiftung einer kirchlichen Rechtsperson ins Eigentum übertragen werden.

III.

Die Gemeinden können auch nach der vermögensrechtlichen Entflechtung im Zuge von notwendig gewordenen Baumassnahmen unter dem Titel des Ortsbildschutzes Subventionen an kirchliche Bauten entrichten.

Anderweitige staatliche Unterstützungsleistungen bleiben davon unberührt.

IV.

Die Gemeinden sind damit einverstanden, auf die mit dem Patronat verbundenen Mitwirkungsrechte bei der Pfarrerernennung, soweit solche einer Gemeinde zustehen, nach erfolgter vermögensrechtlicher Entflechtung zu verzichten.

V.

Vormalige, nicht mehr einem kirchlichen Zweck gewidmete Bauten, die sich im Eigentum einer Gemeinde oder Bürgergenossenschaft befinden, sind nicht Gegenstand der vermögensrechtlichen Entflechtung.

VI.

Das Friedhofswesen gehört zum kommunalen Aufgabenbereich und ist insofern eine alleinige Angelegenheit der Gemeinde.

Die von den Gemeinden angelegten und von ihnen unterhaltenen Friedhöfe, soweit sie sich in ihrem Eigentum befinden, sind nicht Gegenstand der vermögensrechtlichen Entflechtung.

*Befindet sich der Friedhof auf der gleichen Grundparzelle wie das Kirchengebäude und übergibt die Gemeinde das Kirchengebäude ins Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson oder begründet für sie ein selbständiges Baurecht, ist der Friedhof von der Kirchenparzelle abzutrennen. Diese neue Parzelle bleibt im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde.
Befindet sich der von der Gemeinde angelegte und von ihr unterhaltene Friedhof im Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson, ist er ins Eigentum der Gemeinde zu übertragen.*

VII.

Die römisch-katholische Kirche trägt die Kosten des Religionsunterrichts selbst. Die Gemeinden stellen ihr im Rahmen des Stundenplanes die gemeindeeigenen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung. Wird der Religionsunterricht in den Stundenplan integriert, haben die Religionslehrer die gleichen pädagogisch-didaktischen Voraussetzungen zu erfüllen wie andere Lehrpersonen. Die Gemeinden behalten sich ein diesbezügliches Inspektionsrecht vor.

VIII.

Die Gemeinden sind bereit, der römisch-katholischen Kirche die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt, im Rahmen der dafür geschaffenen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

IX.

Soweit die vorstehenden Sachbereiche sowohl mit dem Land als auch mit den Gemeinden in Verbindung stehen, bleibt eine allfällige landesgesetzliche Regelung vorbehalten.

X.

Sind bei einer allfälligen vermögensrechtlichen Entflechtung die Eigentumsverhältnisse festzustellen, gilt das Grundbuch.

XI.

Ist im Rahmen der Entflechtungsverhandlungen der Wert eines Entflechtungsgegenstandes festzulegen, gilt der amtlich geschätzte Wert, den der Landesschätzer bestimmt.

XII.

Soweit zwischen einer Gemeinde und dem Erzbistum Vaduz eine einvernehmliche Regelung getroffen wird, bleibt das Referendum vorbehalten.

Verwaltungsgerichtshof als Schiedsgericht

Die Gemeinde Schaan begrüsst, dass der Verwaltungsgerichtshof (VGH) als Schiedsgericht eingesetzt ist, wenn bei den Verhandlungen zwischen einer Gemeinde und der katholischen Kirche keine Einigung erzielt wird. Die Gemeinde Schaan erachtet indessen die Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes über die Finanzierung der Religionsgemeinschaften gemäss Art. 10 Abs. 2 als zu eng bemessen. Dies könnte in einzelnen Fällen zu Schwierigkeiten führen. Zudem muss geklärt werden, in welcher Form das Gemeindegesetz zur Anwendung gelangt. Gemäss Vernehmlassungsvorschlag entscheidet der VGH endgültig, wenn keine einvernehmliche Lösung erzielt wird. Dies steht nach Ansicht der Gemeinde Schaan im Widerspruch zur Referendumsmöglichkeit. Gemäss Gemeindegesetz wäre das Verhandlungsergebnis referendumpflichtig. Im Extremfall kann es einen Volksentscheid geben, der nicht dem

Verhandlungsergebnis entspricht. Es stellt sich dann die Frage, was der VGH noch zu entscheiden hat.

Die Entscheidung des VGH kann gemäss Art. 11, Abs. 3, als Billigkeitsentscheidung (Billigkeit ist in der Rechtsprechung die Beurteilung eines Rechtsfalles nach dem natürlichen Empfinden dafür, was gerecht ist.) ergehen. Nach Ansicht der Gemeinde Schaan kann nicht nur nach dem Billigkeitsprinzip entschieden werden. Es müssen auch fassbare Kriterien definiert werden.

Zur Finanzierung der Religionsgemeinschaften

Anmerkung für den Gemeinderat: Je nach Variantenentscheid ist dieser Abschnitt umzuformulieren.

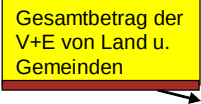
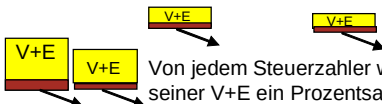
Grundsätzlich ist die Gemeinde Schaan dazu bereit, ihre Verwaltung zur Einhebung der Steuern zugunsten der Religionsgemeinschaften entgeltlos zur Verfügung zu stellen. Dies ist ein Beitrag zur Abgeltung der bisherigen Leistungen der Gemeinden an die Kirche. Die vorgeschlagene Detaillösung der Teilzweckbindung der Steueranteile (Liecht. Modell, Ital. Modell) ist diskussionswürdig und darum nochmals zu überdenken. Mit der vorgeschlagenen Lösung hat der sehr finanzkräftige Steuerzahler ein genau gleich grosses Gewicht wie jede andere Person, auch wie diejenige, die aufgrund ihres Einkommens keine Steuern zu bezahlen hat. Der finanzkräftige, sehr überdurchschnittliche Steuerzahler finanziert somit auch die anderen Religionen sehr wesentlich mit seinem grossen Steuerbeitrag mit.

Religiosität und religiöse Gefühle sind sensible Bereiche, die sehr stark in den intimen Persönlichkeitsbereich eingreifen; die Finanzierung einer Religionsgemeinschaft ist nicht zu vergleichen mit der Unterstützung eines Sportvereins, der ebenfalls aus den allgemeinen Steuermitteln finanziert wird.

In diesem Sinne sollte jeder Steuerzahler sein effektiv geleistetes Steueraufkommen seiner von ihm gewählten Religionsgemeinschaft effektiv zukommen lassen können (Spanisches Modell). Dies würde der Kirchensteuer am nächsten kommen, so wie dies auch die evangelischen Kirchen in ihrem Stellungnahmen immer verlangten; dies jedoch ohne die im Bericht und Antrag aufgeführten Nachteile der Kirchensteuer anhaftend zu haben. Es ist zudem davon auszugehen, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Mit dem Finanzierungsmodell, wie es die Gemeinde Schaan unterstützt, kann deshalb ein längerfristig gültiges Modell erzielt werden.

Das vorgeschlagene Modell könnte vom Verwaltungsablauf her genau gleich abgewickelt werden; nur würden die Steuermittel nicht gemäss den Zuwendungserklärungen (Verhältnis der Stimmen), sondern effektiv zugeordnet. Zum Ersten fällt damit kein zusätzlicher Aufwand zur Einhebung der Steuer an, da diese vom Staat und den Gemeinden eingehoben wird. Ob nun gemäss dem Verhältnis der Stimmen oder eine effektive Zuwendung erfolgt, erzeugt den gleichen Verwaltungsaufwand.

Schematisch stellt sich diese beiden Modelle folgendermassen dar:

Liechtensteinisches Modell (Ital. Modell ausser Fonds)	Spanisches Modell (leicht adaptiert)
 <p>Vom Gesamtbetrag der V+E von Land u. Gemeinde wird ein Prozentsatz für RG oder für Staatsfonds abgezweigt</p>	 <p>Von jedem Steuerzahler wird effektiv von seiner V+E ein Prozentsatz für die jeweilige RG oder für Staatsfond abgezweigt</p>
<p>Auf Steuererklärung ankreuzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ☐ Kath. Kirche ☐ Ev. Kirche ☐ Ev.-Luth. Kirche ☐ Sozial- und Humanitätsfonds des Staates. <p>-Jeder Steuerzahler hat 1 Stimme / auch Nichtsteuerzahler</p> <p>-V+E wird gemäss Stimmenproportion auf RG aufgeteilt</p> <p>-Wer nicht ankreuzt, wird gemäss Proportion zugeordnet</p>	<p>Auf Steuererklärung ankreuzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ☐ Kath. Kirche ☐ Ev. Kirche ☐ Ev.-Luth. Kirche ☐ Staat/Gemeinden (Sozial u. Humanitätsfond des Staates) <p>-V+E wird von jeder Veranlagung effektiv RG zugeordnet</p> <p>-Wer nicht ankreuzt, wird Staat/Gemeinde zugeordnet</p>

- Religionsthematik und –finanzierung ist sensibel
- Kirchensteuer ist eigentlich richtigste Lösung u. wird von den evang. Religionen gefordert
- Span. Modell ist wie Kirchensteuer, mit dem Unterschied, dass alle diese Steuer bezahlen u. Kirche nicht selbst einhebt.
- System, das man jetzt einführt, bleibt dann langfristig.
- Frage der Zeit, bis Anerkennung weiterer öffentlich-rechtlicher Religionen (siehe Diskussion letzte VK)
- Tendenziell profitiert kurzfristig Staatsfond, und mittelfristig neue öffentlich-rechtlich anerkannte Religionen mehr; weil jeder gleich viel Stimmkraft hat, ob er nun sehr viele Steuern oder überhaupt keine Steuern bezahlt.

Generell ist jeder verpflichtet, die 3 % abzugeben, entweder an eine Religionsgemeinschaft oder an den Fonds des Staates. Damit wird niemand aus finanziellen Gründen aus der Kirche austreten, weil es keine zusätzliche Steuer ist. Es ist damit auch das Argument entkräftet, „dass es der Kirche als moralischer Institution schlecht anstehe, sich zur Finanzierung ihrer Aufgaben des Zwangs zu bedienen“, wie dies im Vernehmlassungsbericht auf Seite 42 Ziffer 3.1.3.2 ausgeführt wird. Ein allfälliger Zwang zur Eintreibung wird nicht von einer Religionsgemeinschaft ausgehen, sondern vom Staat und von der Gemeinde für die Eintreibung ihres ganzen Steuersubstrats des betreffenden Steuerzahlers, wie dies bisher schon gehandhabt wurde.

Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehepaaren muss es in der Steuererklärung möglich sein, dass unterschiedliche Zweckwidmungen möglich sind. Jede steuerpflichtige natürliche Person hat ein Anrecht darauf, seine eigene Wahl treffen zu können.

Zu einzelnen Artikeln des Finanzierungsgesetzes

Art. 4, Abs. 1

„(1) Der Staat setzt die ihm gewidmeten Steueranteile ausschliesslich für Projekte und Aktivitäten im sozialen und humanitären Bereich ein. Er errichtet zu diesem Zweck einen Fonds.“

Zusatz zu Absatz 1

Der Staat soll jährlich Rechenschaft darüber ablegen, wie er die Gelder aus dem Fonds verteilt hat.

Art. 9

„Die Einkünfte aus den Steueranteilen ersetzen die Leistungspflichten der Gemeinden, die bisher gegenüber der römisch-katholischen Kirche bestanden haben.“

Vorschlag:

Es soll eine Übergangszeit festgelegt werden, in welcher das von der Gemeinde angestellte Personal (Mesmer) eine Lohnfortzahlung im Sinne einer Besitzstandswahrung zugesichert bekommen. Ob die römisch-katholische Kirche oder die Gemeinden für diese Finanzierungsgarantie aufkommen, ist noch zu verhandeln.

Haltung zum von der römisch-katholischen Kirche geforderten Konkordat

Bezüglich der Forderung des Erzbistums Vaduz, eine Konkordatslösung (völkerrechtlicher Vertrag) anzustreben, ist die Gemeinde Schaan der Meinung, dass jene Lösung, wie sie in der Vernehmlassung betreffend die Neuordnung des Staatskirchenrechts vorgeschlagen ist, realisiert werden soll. Ein Konkordat wäre ein Staatsvertrag mit dem Heiligen Stuhl und würde einzig das Verhältnis der römisch-katholischen Kirche mit dem Staat Liechtenstein regeln – nicht aber mit den anderen im Land ansässigen Glaubensgemeinschaften. Konkordate werden als völkerrechtliche Verträge abgeschlossen und dies würde eine Ungleichbehandlung der anderen Religionsgemeinschaften bedeuten. Zudem könnte ein Konkordat nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert bzw. „gekündigt“ werden. Ein Konkordat führt zu einer neuen Bindung zum Staat und läuft der Forderung nach einer Entflechtung von Staat und Kirche zuwider. Ziel sollte es sein, die von beiden Seiten, d.h. die vom Land und Erzbistum angestrebte klare Entflechtung von Staat und Kirche mit klaren Verhältnissen zu regeln, ohne Benachteiligung anderer Religionsgemeinschaften.

Es gibt in Liechtenstein, im Unterschied etwa zu Deutschland und Österreich, keine Tradition, die Beziehungen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Staat in einem Staatsvertrag bzw. in einem Konkordat zu regeln. In der Vergangenheit wurden staatlicherseits vereinzelt in Bereichen, welche die römisch-katholische Kirche interessierten, Gesetze erlassen. Beispiele für solche Gesetze sind das heute noch geltende Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzwspflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbauten oder das Gesetz vom 4. Dezember 1917 über die Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger. Am 21. / 31. Januar 2003 wurde zwischen der Regierung und dem Erzbistum Vaduz eine Vereinbarung betreffend den katholischen Religionsunterricht an den öffentlichen weiterführenden Schulen des Landes abgeschlossen. Die aufgeführten Beispiele zeigen, dass der liechtensteinische

Staat bisher sein Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche und den anderen Religionsgemeinschaften vorrangig durch Verfassung und Gesetze geregelt hat.

Ein Staatskirchenvertrag bzw. Konkordat macht nur Sinn, wenn regelungsbedürftige Fragen in einem umfassenden Umfang ausgehandelt werden sollen. Eine Gesamtregelung mit der römisch-katholischen Kirche drängt sich nicht auf, zumal im Rahmen der angestrebten Reform Verfassung und staatliches Gesetz eine ausreichende rechtliche Grundlage bilden. Vertragszusagen in einem Konkordat bieten unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht mehr Sicherheit als eine Regelung auf Verfassungsebene, da ein Konkordat eine Verfassung nicht zu verdrängen mag.

Öffentlich-rechtliche Anerkennung

Als problematisch erachtet die Gemeinde Schaan die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Anerkennung von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften. Für diese öffentlich-rechtliche Anerkennung sind die im Religionsgesetz unter Art. 7 formulierten Voraussetzungen nicht zielführend und sollen neu formuliert werden.

Im Protokoll der Vorsteherkonferenz vom 21. August 2008 ist aufgeführt, dass die islamische Bevölkerungsgruppe in Liechtenstein bereits 1'600 Personen beträgt, was heute ca. fünf Prozent der liechtensteinischen Gesamtbevölkerung entspricht. Zudem wächst diese Bevölkerungsgruppe wesentlich schneller als die Angehörigen anderer Religionsgruppen.

Die Gemeinde Schaan spricht sich zudem dafür aus, den orthodoxen Kirchen wie die evangelischen Kirchen entsprechend ihrer Mitgliederzahl Gewicht zu verleihen und dies bereits im Bericht und Antrag zu behandeln.

Zu einzelnen Artikeln des Religionsgesetzes

Art. 7

Voraussetzungen (S. 117 Vernehmlassungsbericht)

„(1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die öffentlich-rechtlich anerkannt werden wollen, müssen

- a) seit mehr als 20 Jahren im Land gewirkt haben;
- b) mindestens 200 Mitglieder zählen, die ihren Wohnsitz im Inland haben;
- c) über eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen verfügen;
- d) den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektieren“

In Zusammenhang mit Art. 7, Punkt 1 stellt die Gemeinde Schaan die folgende Fragen:

- Was ist ein Mitglied wie kann ich Mitglied werden?
- Wer kann Mitglied sein?
- Wo sind Mitglieder registriert bzw. wie?
- Wer führt das Mitgliederregister aufgrund welcher Kriterien?

Vorschlag zu Buchstabe b)

b) „mindestens x Prozent der Bevölkerung zählen, welche liechtensteinische Staatsangehörige sind“.

200 Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Inland haben, erscheint der Gemeinde Schaan als zu niedrig. Es soll keine absolute Zahl angegeben werden, sondern der prozentuale Anteil der Liechtensteiner Bevölkerung, die auch liechtensteinische Staatsangehörige sein müssen.

Art. 4 Absatz 2

- Integration in den Stundenplan

Die öffentlichen Schulen des Landes und der Gemeinden integrieren den Religionsunterricht in den Stundenplan. Die jeweilige öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft bestimmt die Lernziele und Lerninhalte des Religionsunterrichts.

Der religiös und weltanschaulich neutrale Staat kann selbst nicht die Grundsätze eines konfessionellen Unterrichts festsetzen. Er hat kein Mandat, über Glaubensfragen zu entscheiden und Glaubenssätze zu formulieren, die einem konfessionellen Unterricht zugrunde liegen. Der Religionsunterricht ist insgesamt in die staatliche Schulorganisation eingebunden und der staatlichen Schulaufsicht unterworfen

Die Primarschule Schaan hat folgende Stellungnahme zu diesem Artikel ausgearbeitet:

Art. 4 Absatz 2 führte im Team der PS Schaan zu grossen Diskussionen. Die momentane Entwicklung der katholischen Kirche in Liechtenstein befremdet uns in grossem Masse. Deshalb ist eine objektive Betrachtungsweise dieses Artikels sehr schwierig.

Grundsätzlich befürworten wir eine langfristige Sicherstellung religiöser Erziehung an der Primarschule. Deshalb begrüssen wir die Stellungnahme der Katechetinnen und Katecheten zur zukünftigen Ausrichtung des Religionsunterrichts an Primarschulen.

Unserer Meinung nach ist es aber sehr schwierig, die Stellungnahme der Katecheten und Katechetinnen mit unseren Befürchtungen zu vereinbaren, da sie nicht alle Altersstufen unterrichten. Daher erlauben wir uns einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, welcher der Werthaltung unserer Schule entspricht.

Vorschlag:

Gesellschaftliche Veränderungen machen auch vor der Schule nicht halt. Die Vielfalt der Religionen und Werthaltungen verlangt nach einer Auseinandersetzung im Rahmen der Schule. Wir erachten es als notwendig, dass alle Kinder jeglicher Religionen an einem ethischen Unterricht teilnehmen können. Die Ziele des Faches Religion und Kultur auf der Sekundarstufe 1 sollen auch auf die Primarschule adaptiert werden. Die Integration aller Kulturen kann nur auf diese Weise gewährleistet werden.

Das Fach Religion und Kultur soll in der Primarschule eingeführt und von pädagogisch und fachlich ausgebildeten Personen (Lehrpersonen oder Katecheten / Katechetinnen) unterrichtet werden. Das Fach Religion und Kultur wird in den Stundenplan integriert. Dieses Fach soll inhaltlich (Liechtensteinischer Lehrplan), personell und finanziell von Staat und Gemeinden getragen werden.

Für die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften soll die Möglichkeit bestehen, ihren Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, aber ausserhalb des Stundenplans anzubieten.

Organisatorische Bedenken beim Regierungsvorschlag:

Die Einhaltung der Blockzeiten führt bei der Umsetzung von Art.4 Absatz 2 zu noch grösseren Schwierigkeiten. Da nicht alle Kinder einer Klasse denselben Religionsunterricht besuchen, ergeben sich Lücken im Stundenplan, sehr oft auch während den Blockzeiten. Dabei stellt sich die Frage der Aufsichtspflicht.

Zudem stellen wir fest, dass eine steigende Tendenz besteht, die Kinder in der 2. und 5. Klasse, vom Religionsunterricht zu befreien und den Erstkommunions- und Firmunterricht beim Verein für eine offene Kirche zu besuchen.

Die Gemeinde Schaan schliesst sich dieser Stellungnahme an.

Antrag

Genehmigung der Stellungnahme

Erwägungen

Der Gemeinderat wird durch Gemeindevorsteher Daniel Hilti mit folgenden Folien informiert:

Staat und Kirche



Warum die Neuausrichtung des Staatskirchenrechts?

- Modell „Landeskirche“ (historisch gewachsen, privilegierte Stellung) ist nicht mehr zeitgemäss.
- Staat-Kirche-Verhältnis auf Landes- und Gemeindeebene ist in vielen Bereichen, insbesondere in institutioneller Hinsicht, nicht mehr zeitgemäss.
- Gesellschaft ist säkularer und pluralistischer geworden.

Staat und Kirche



Warum die Neuausrichtung des Staatskirchenrechts?

- Religiöse Welt hat sich stark geändert
- Verfassung ist nicht auf Parität d.h. auf prinzipielle Gleichordnung und Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften ausgerichtet.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



I.

Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Bestreitung des Lebensunterhaltes der römisch-katholischen Seelsorgegeistlichen und die damit zusammenhängenden Fragen Gegenstand eines Gesetzes sind, das das bisherige Finanzierungssystem ersetzt, so dass in der Folge die einschlägigen Gesetze aufgehoben und bestehende Leistungen einer Gemeinde für die römisch-katholischen Seelsorgegeistlichen und das weitere Kirchenpersonal (Mesmer, Organist) entfallen.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



II.

Die Gemeinden können sich weitere Abgeltungsleistungen vorstellen:

1. Dem Gottesdienst gewidmete Pfarrkirchengebäude, die im Eigentum einer Gemeinde oder einer Bürgergenossenschaft stehen, können ins Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson übergeben oder für sie ein selbständiges Baurecht begründet werden.

Sind mit der Kirchenparzelle auch unbebaute oder bebaute Flächen verbunden, die einem anderen als einem gottesdienstlichen Zweck bzw. einem kommunalen Zweck dienen, sind sie von der Kirchenparzelle abzutrennen. Diese neuen Parzellen bleiben im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



Sollte die Eigentumsübertragung oder die Baurechtsbegründung den Abgeltungsbetrag übersteigen, erwarten die Gemeinden einen finanziellen Ausgleich, für den im kirchlichen Eigentum befindliche Grundstücke in Betracht gezogen werden.

2. Pfarrhäuser, die im Eigentum einer Gemeinde stehen, können nach Massgabe von Ziffer 1 ebenfalls ins Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson übergeben oder für sie ein selbständiges Baurecht begründet werden. Steht eine Gemeinde davon ab, leistet sie einen geeigneten Wohnersatz.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



3. Kirchliche Stiftungen, die von einer Gemeinde und einer kirchlichen Rechtsperson zusammen errichtet worden sind und von ihnen gemeinsam verwaltet werden, sollen aufgelöst werden. Die auf sie im Grundbuch eingetragenen Grundstücke (Kirchen- und Pfrundbauten usw.) können derjenigen Rechtsperson ins Eigentum zurückgegeben werden, die sie in die Stiftung eingebracht hat. Ist dies eine Gemeinde, können sie auf Grund der kirchlichen Zweckausrichtung der Stiftung einer kirchlichen Rechtsperson ins Eigentum übertragen werden.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



III.

1. *Die Gemeinden können auch nach der vermögensrechtlichen Entflechtung im Zuge von notwendig gewordenen Baumassnahmen unter dem Titel des Ortsbildschutzes Subventionen an kirchliche Bauten entrichten.*
2. *Anderweitige staatliche Unterstützungsleistungen bleiben davon unberührt.*

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



IV.

Die Gemeinden sind damit einverstanden, auf die mit dem Patronat verbundenen Mitwirkungsrechte bei der Ernennung von Seelsorgegeistlichen, soweit solche einer Gemeinde zustehen, nach erfolgter vermögensrechtlicher Entflechtung zu verzichten.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



V.

Vormalige, nicht mehr einem kirchlichen Zweck gewidmete Bauten, die sich im Eigentum einer Gemeinde oder Bürgergenossenschaft befinden, sind nicht Gegenstand der vermögensrechtlichen Entflechtung.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



VI.

1. Das Friedhofswesen gehört zum kommunalen Aufgabenbereich und ist insofern eine alleinige Angelegenheit der Gemeinde.

2. Die von den Gemeinden angelegten und von ihnen unterhaltenen Friedhöfe, soweit sie sich in ihrem Eigentum befinden, sind nicht Gegenstand der vermögensrechtlichen Entflechtung.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



3. Befindet sich der Friedhof auf der gleichen Grundparzelle wie das Kirchengebäude und übergibt die Gemeinde das Kirchengebäude ins Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson oder begründet für sie ein selbständiges Baurecht, ist der Friedhof von der Kirchenparzelle abzutrennen. Diese neue Parzelle bleibt im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde.

4. Befindet sich der von der Gemeinde angelegte und von ihr unterhaltene Friedhof im Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson, ist er ins Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



VII.

Die römisch-katholische Kirche trägt die Kosten des Religionsunterrichts selbst. Die Gemeinden stellen ihr im Rahmen des Stundenplanes die gemeindeeigenen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung. Wird der Religionsunterricht in den Stundenplan integriert, haben die Religionslehrer die gleichen pädagogischdidaktischen Voraussetzungen zu erfüllen wie andere Lehrpersonen. Die Gemeinden behalten sich ein diesbezügliches Inspektionsrecht vor.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



VIII.

Die Gemeinden sind bereit, der römisch-katholischen Kirche die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen, im Rahmen der dafür geschaffenen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



IX.

Soweit die vorstehenden Sachbereiche sowohl mit dem Land als auch mit den Gemeinden in Verbindung stehen, bleibt eine allfällige landesgesetzliche Regelung vorbehalten.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



X.

Sind bei einer allfälligen vermögensrechtlichen Entflechtung die Eigentumsverhältnisse festzustellen, gilt das Grundbuch.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



XI.

Ist im Rahmen der Entflechtungsverhandlungen der Wert eines Entflechtungsgegenstandes festzulegen, gilt der amtlich geschätzte Verkehrswert, den der Landeschätzer bestimmt.

Staat und Kirche - Verhandlungsgrundsätze



XII.

Soweit zwischen einer Gemeinde und dem Erzbistum Vaduz eine einvernehmliche Regelung getroffen wird, bleibt das Referendum vorbehalten.

Staat und Kirche



Institutionelle oder organisatorische Trennung

- Verfassungsrechtliche Ordnung
System Landeskirche ist aufzugeben und durch ein anderes zu ersetzen, das die Selbständigkeit und das Selbstbestimmungsrecht der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften garantiert.
- Religiös-weltanschaulich neutraler Staat

Staat und Kirche



Institutionelle oder organisatorische Trennung

- Gegenseitige Unabhängigkeit (Kirche-Staat und Staat-Kirche).
Der Staat tritt allen Religionsgemeinschaften neutral gegenüber und ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit bereit.
- Trennung bzw. Entflechtung
Trennung heisst, dass eine Eingliederung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in die staatliche Organisation oder ihre Unterwerfung unter staatliche Aufsicht ausgeschlossen ist. Staat und Kirche sind voneinander unabhängig.

Staat und Kirche



Religionsfreiheit

- Inhalt und Umfang
3 Lebensbereiche : Glaube, Bekenntnis und Religionsausübung
- Selbstbestimmungsrecht
Die Freiheit des kirchlichen Wirkens in eigenen Angelegenheiten. Freie Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung.
- Religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates
Dem Neutralitätsgrundsatz liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Staat jede Bewertung und Stellungnahme in Fragen der Religion und Weltanschauung unterlassen muss. Staat vertritt keine religiöse Auffassung.

Staat und Kirche



Religionsrechtliche Parität

- Gleichheitsgrundsatz, wonach die rechtliche Gleichstellung der faktisch sehr verschiedenen Religionsgemeinschaften erfolgt.
- Garantie des gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern und des gleichen Genusses staatsbürgerlicher und politischer Rechte.

Staat und Kirche



Kirchengutsgarantie

- Schutzbereich erstreckt sich auf das „Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten“
- Res sacrae und das Verwaltungsvermögen der katholischen Kirche gelten mit ihrer Widmung auch für die staatliche Rechtsordnung als öffentliche Sachen.
- Mit dem kirchlichen Akt der Weihe einer Pfarrkirche erhält sie einen öffentlich-rechtlichen Sonderstatus.

Staat und Kirche



Vertragliches Religionsrecht (Konkordat) oder gesetzliche Regelung

Gegen Konkordat

- keine Tradition in Liechtenstein
- Völkerrecht steht über Staatsrecht
- es gibt keine Gesamtregelung zwischen Katholischer Kirche und dem Staat
- Regelung auf Verfassungs- und Gesetzesebene gibt eine ausreichende rechtliche Grundlage

Staat und Kirche



Vertragliches Religionsrecht (Konkordat) oder gesetzliche Regelung

Gegen Konkordat

- Konkordate mit evangelischer Kirche und evangelisch-lutherischer Kirche nicht möglich
- Konkordat führt zu einer neuen Bindung bzw. Nähe zum Staat und läuft der Forderung nach einer Trennung bzw. Entflechtung von Staat und Kirche zuwider.

Staat und Kirche



Vertragliches Religionsrecht (Konkordat) oder gesetzliche Regelung

Für Religionsgesetz

- Grössere Reichweite der gesetzlichen Regelung
- Einheitlichkeit der gesetzlichen Regelung
- Paritätsgebot
- Verfassungsstaatlichkeit

Staat und Kirche



Öffentlich-rechtliche Anerkennung

- Öffentlich-rechtliche Anerkennung nicht nur für die römisch-katholische Kirche, sondern auch die evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche werden öffentlich anerkannt.
- Andere Religionsgemeinschaften können unter bestimmten Voraussetzungen den Status einer öffentlich-rechtlichen Anerkennung erlangen

Staat und Kirche



Keine Einführung von Kirchgemeinden

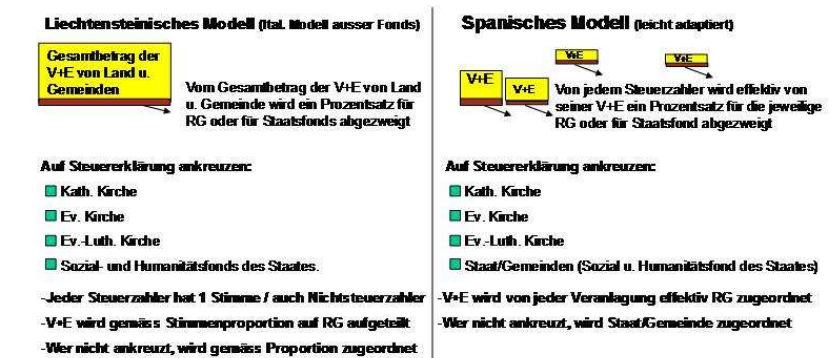
Staat und Kirche



Finanzierung

- Finanzierungsgesetz
- Mandatssteuer nach italienischen oder nach spanischem Modell
- 3 % der gesamten Vermögens- und Erwerbsteuer (keine Mehrbelastung)
- Wahlfreiheit und Erklärungspflicht (Kirche und Religionsgemeinschaften oder staatlicher Fonds für soziale und humanitäre Zwecke)
- Teilzweckbindung

Finanzierung



- Religionsthematik und -finanzierung ist sensibel
- Kirchensteuer ist eigentlich richtigste Lösung u. wird von den evang. Religionen gefordert
- Span. Modell ist wie Kirchensteuer, mit dem Unterschied, dass alle diese Steuer bezahlen u. Kirche nicht selbst einhebt.
- System, das man jetzt einführt, bleibt dann langfristig.
- Frage der Zeit, bis Anerkennung weiterer öffentlich-rechtlicher Religionen (siehe Diskussion letzte VK)
- Tendenziell profitiert kurzfristig Staatsfond, und mittelfristig neue öffentlich-rechtlich anerkannte Religionen mehr; weil jeder gleich viel Stimmkraft hat, ob er nun sehr viele Steuern oder überhaupt keine Steuern bezahlt.

Staat und Kirche



Gemeinden

Für die Gemeinden sind folgende Artikel der Verfassung wichtig:

- Art. 38
Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.

Staat und Kirche



Gemeinden

- Schlussbestimmungen
 - (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder anderen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen der Gemeinden und Bürgergenossenschaften, soweit sie an die Stelle der Gemeinden getreten sind, an die römisch-katholische Kirche werden einvernehmlich gelöst.
 - (2) Wird in den Vermögensauseinandersetzungen eine Einigung nicht erzielt, entscheidet ein Schiedsgericht. Die Aufgaben des Schiedsgerichts werden dem Verwaltunggerichtshof übertragen, der auch nach Billigkeitsgesichtspunkten entscheiden kann.

Staat und Kirche



Gemeinden

- Ausserdem ist Art. 9 des Finanzierungsgesetzes massgebend:
Die Einkünfte aus den Steueranteilen ersetzen die Leistungspflichten der Gemeinden, die bisher gegenüber der römisch-katholischen Kirche bestanden haben.

Staat und Kirche



Besitzverhältnisse in der Gemeinde Schaan

Gemeinde	Stiftungen / Mischorganisationen
<ul style="list-style-type: none">- Pfarrkirche- Friedhof- Kirche St. Peter	<p>Römisch-Katholische Pfarreistiftung St. Laurentius</p> <ul style="list-style-type: none">- Duxkapelle- Altes Kaplanhaus- Div. Landwirtschaftsgrundstücke- Pfarrhaus (Grundstück)

Staat und Kirche



Besitzverhältnisse in der Gemeinde Schaan

Es besteht die Römisch-Katholische Pfarreistiftung. Was in der
Stiftung ist (Eigentum), ist geregelt. Der Rest ist Gegenstand von
Verhandlungen.

Während der Diskussion werden folgende Punkte erwähnt:

- Gemäss der Gesetzesvorlage wird es keine „Landeskirche“ mehr geben.
- In Bezug auf die Kirchengutsgarantie wird es wohl Differenzen geben.
- Bei der Finanzierung gemäss dem Ital. Modell hat jeder die gleiche Stimme. Grundlage für dieses Modell ist die Tatsache, dass bei den üblichen Steuern der einzelne auch kein Mitspracherecht über die Verwendung seines Steuergeldes hat.
Es handelt sich hierbei jedoch um ein sensibles Thema, so dass es auch vorstellbar ist, dass jeder selbst bestimmen kann, wofür sein Steuergeld verwendet wird (Span. Modell).
- Es wird erwähnt, dass das Ital. Modell gerechter sei, da sonst die „Reichen“ zu sehr bestimmen.
- Ein anderer Gemeinderat ist der gegenteiligen Ansicht, dass das Span. Modell besser sei. So kann eine Person z.B. explizit ihr Geld einem humanitären Zweck zukommen lassen. Das Geld werde dann dort eingesetzt, wofür es auch gedacht sei. Beim Ital. Modell hat jeder Steuerpflichtige nur eine Stimme von vielen. Beim Span. Modell kann jeder sein erwirtschaftetes Geld dort einsetzen, wo er möchte.
- Ein Gemeinderat fragt, ob das Span. Modell nicht mehr Aufwand bedeute.
Dies wird verneint. Zu Beginn der Diskussionen sei man vom Span. Modell ausgegangen. Es sei geprüft worden, wobei sich herausgestellt habe, dass es einfach umsetzbar sei. Der Aufwand sei nicht grösser als beim Ital. Modell.
- Es wird erwähnt, dass mit dem Span. Modell für die Kirchen der Nachteil da sei, dass die Beträge variieren.
- Dazu wird entgegen gehalten, dass dies bei beiden Modellen der Fall sei, wenn auch beim Span. Modell die Schwankungen grösser sein können.
- Es wird wie in der Ausgangslage erwähnt festgehalten, dass bei Ehepaaren jeder selbst entscheiden können soll, wofür sein Steuergeld verwendet wird.
- Der Gemeinderat entscheidet sich in einer Abstimmung mit 5 Stimmen für das Ital. Modell und mit 7 Stimmen für das Span. Modell. Dies soll so in der Stellungnahme vermerkt werden.
- In Bezug auf die Regelung durch den Verwaltungsgerichtshof wird erwähnt, dass dies die richtige Stelle sei. Die Frage des Referendums ist noch offen, zudem sind klare Zuordnungskriterien im Gesetz festzulegen.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass er mit der Stellungnahme der Primarschule nicht einverstanden sei. Damit verlasse man die christlichen Grundlagen unserer Gemeinschaft. Der Religionsunterricht solle seinen Platz in der Primarschule haben. Es gebe immer Personen, welche eine Identifizierung mit dem christlichen Glauben vermitteln können. Der Religionsunterricht solle nicht gestrichen, wohl aber verbessert werden.
- Dem schliessen sich andere Gemeinderäte an. Sie bekunden Mühe, den Religionsunterricht aus der Primarschule zu streichen.
- Ein Gemeinderat teilt mit, dass sich die von der Primarschule angesprochene Form des Unterrichtes „Religion und Kultur“ auf der Sekundarstufe 1 bewährt habe. Dieser Unterricht sei neutral und richtig.
Auf die Frage, in welcher Form er richtig sei, wird geantwortet, dass dies in organisatorischer Form gemeint sei. Die Schulen hatten je länger desto mehr mit Abmeldungen aus dem konfessionellen Unterricht zu kämpfen, zudem mit Zwischenstunden. Seit Einführung des konfessionsneutralen Unterrichtes bestehen diese Probleme nicht mehr. Auch die Schüler teilen immer wieder mit, dass es gut sei, auch andere Religionen kennen zu lernen.

- Dazu wird erwidert, dass dies eine Altersfrage sei. Im Alter der Sekundarstufe 1 sei ein solcher Entscheid möglich. Dies könne aber nicht 1:1 auf die Primarschule umgelegt werden. Man müsse sich auch fragen, wohin es führe, wenn die religiösen Traditionen nicht mehr weitergegeben werden. Ein ausserschulischer Religionsunterricht werde kaum besucht werden.
- Ein Gemeinderat stellt fest, dass „Abwanderungen“ v.a. in der 2. (Erstkommunionsunterricht) und 5. Klasse (Firmunterricht) festzustellen sind.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass bei einer Entflechtung und der damit einhergehenden Gleichberechtigung auch der evangelische Religionsunterricht ausserschulisch angeboten werde. Dies sei dann auch für die röm.-kath. Kirche so durchzuführen.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass Religion einen grossen moralischen Stellenwert habe. Religion sei für viele Eltern wichtig, da sie den Kindern Halt und Werte gebe. Der Weg des Religionsunterrichtes sei aber schwierig.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass bei Eltern, die nicht beide röm.-kath. Glaubens sind, sich die Frage stelle, welchen Religionsunterricht die Kinder besuchen. Mit dieser Form des konfessionsfreien Unterrichtes könne diese Frage umgangen werden.
- Es wird festgehalten, dass der vom Kloster St. Elisabeth angebotene Weg der Glaubenserziehung eine tolle Sache sei. Für die Kinder sei die Erstkommunion wichtiger als die Firmung. Im Kloster werde dazu ein anderer, aber guter Weg gezeigt.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass die Probleme betr. Religionsunterricht bekannt sind. Dies könne jedoch nicht einfach damit gelöst werden, indem alles „über Bord geworfen“ werde.
- Ein Gemeinderat teilt mit, dass z.B. bei der letzten Alpmesse sehr viele Personen anwesend waren. Religion halte die Gemeinschaft zusammen. Nur weil etwas oder jemand derzeit nicht passe, solle man sich nicht von allem lösen.
- Ein Gemeinderat teilt mit, dass man über diesen Punkt nicht abstimmen solle. Die Gemeindeschulratspräsidentin habe mitgeteilt, dass, wenn sich der Gemeinderat hierüber nicht einig sei, dieser Passus aus der Stellungnahme gestrichen werden solle. Primarschule und Gemeindeschulrat stellen ihre Stellungnahme mit diesem Inhalt der Regierung selbst zu.
- Ein Gemeinderat fragt, ob die Katechetinnen weiterhin durch die Gemeinde angestellt sein werden.
Dazu wird geantwortet, dass bei einer Trennung die eigenen Angestellten von der jeweiligen Institution angestellt werden. Die staatliche Seite übernehme aber der Staat. Dahin sei jedoch noch ein langer Weg.
- Es wird festgehalten, dass die Trennung noch viele Erklärungen benötige.
- Es wird erwähnt, dass das Hauptproblem nicht die eigentliche Organisation darstelle, sondern die Eingriffsmöglichkeiten bei Anstellungen. So seien oft die didaktischen und pädagogischen Fähigkeiten unbekannt. In dieser Hinsicht habe man schlechte Erfahrungen gemacht.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass bei der Finanzierung der Einzelne ein Mitbestimmungsrecht habe, und zwar beim Ital. wie beim Span. Modell. Er stelle sich aber die Frage, wie die Mitbestimmung der Gemeinde oder des Einzelnen bei der Pfarrwahl aussehe.
Dazu wird geantwortet, dass, wenn die Gemeinde mitbestimmen wolle, es sich um keine Trennung mehr handle. Wenn der vorgeschlagene Weg verfolgt und damit eine Trennung vollzogen werde, bestimme jede Institution ihre Personen und Organisation selbst. Die Gemeinde könne dann nicht mehr mitreden. Die Kirchen werden wie jede andere Vereinigung behandelt. Ein Mitreden und eine Trennung schliessen sich gegenseitig aus.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Einzelne doch auch mitbestimmen können soll.

- Ein Gemeinderat erwähnt, dass in der Schweiz auch nicht die Gemeinde mitbestimme, wer im Pfarreirat oder in der Kirchgemeinde sitze.
- Es wird festgehalten, dass jetzt die Chance bestehe, die Zusammenarbeit mit den Kirchen neu zu organisieren und die Verantwortlichkeiten zu klären.
- Ein Gemeinderat regt an, dass die Rechenschaftspflicht des Staates gem. Art. 4, Abs. 1, auch den religiösen Institutionen auferlegt werden soll.
Dem wird informell zugestimmt. Es soll sich dabei aber um einen Jahresbericht o.ä. handeln, nicht um eine detaillierte Aufstellung.

Beschlussfassung

1. Finanzierung

Dem „Italienischen Modell“ schliessen sich 5 von 12 anwesenden Gemeinderäten an.

Dem „Spanischen Modell“ und der entsprechenden Begründung schliessen sich 7 von 12 anwesenden Gemeinderäten an.

2. Die Stellungnahme der Primarschule zu Art. 4 Absatz 2 wird aus der Stellungnahme der Gemeinde Schaan gestrichen.

3. Die Stellungnahme wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

- Explizite Erwähnung der Abstimmung zu „Finanzierung“.
- Die Stellungnahme der Primarschule zu Art. 4 Absatz 2 wird aus der Stellungnahme der Gemeinde Schaan gestrichen.
- Art. 4, Abs. 1: Die gleiche Rechenschaftspflicht soll auch den religiösen Institutionen auferlegt werden.

Abstimmungsergebnis (12 Anwesende)

1. Dem „Italienischen Modell“ schliessen sich 5 Gemeinderäte an.
Dem „Spanischen Modell“ und der entsprechenden Begründung schliessen sich 7 Gemeinderäte an.
2. ohne formelle Abstimmung
3. einstimmig

258 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Rabattmodell für die Motorfahrzeugsteuer zur Förderung energie- und umwelteffizienter Personenwagen / Stellungnahme der Umweltkommission

Ausgangslage

Die Umweltkommission begrüsst die Einführung eines Rabattmodells für die Motorfahrzeugsteuer zur Förderung energie- und umwelteffizienter Personenwagen. Das Schaffen von finanziellen Anreizen für den Kauf energie- und umwelteffizienter Personenwagen kann als Lenkungsmittel dienen.

Das vorgeschlagene Bonus-/ Malussystem findet die Zustimmung der Kommission; es sollte aber noch wie folgt ergänzt, resp. abgeändert werden:

- Für das Bonussystem sollte der Grenzwert bei 140 g/km CO₂ festgelegt werden, da die EU den mittleren CO₂-Ausstoss für Motorfahrzeuge ebenso auf 140 g/km CO₂ senken will.
- Mit der Beschränkung von 4 Jahren begünstigt die Vorlage grösstenteils nur Erstbesitzer von Motorfahrzeugen. Käufer von Occasionen bietet sie nur beschränkt Anreiz. Bei dieser Beschränkung gibt es für Occasionskäufer keinen Anreiz, sich für Occasionen der Kategorie A oder B zu entscheiden.
Das gleiche gilt im umgekehrten Sinn auch für die Fahrzeuge der Kategorie F und G; ältere Occasionen werden attraktiver, weil sie keinem Malus unterliegen.
Die Beschränkung sollte deshalb von 4 auf 8 Jahre verlängert werden; als Variante könnte z.B. auch das Rabattmodell neu beginnen.
- Fahrzeuge, die aktuell schon von der Steuer befreit sind, sollten auch in Zukunft von der Steuer befreit bleiben.
- Bis zur Einführung einer Umweltetikette sollten Fahrzeuge mit 2-Takt-Motoren keine Steuerermässigung erhalten.

Antrag

Die Umweltkommission beantragt die Genehmigung der Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Rabattmodell für die Motorfahrzeugsteuer zur Förderung energie- und umwelteffizienter Personenwagen und deren Weiterleitung an die Regierung.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

259 Vernehmlassungsbericht

Ausgangslage

Bei der Gemeinde Schaan ist ein Vernehmlassungsbericht zur Stellungnahme eingetroffen. Für allfällige Stellungnahmen werden in der Regel interfraktionelle Arbeitsgruppen gebildet oder die entsprechenden Kommissionen beauftragt.

	Frist bis	Stellungnahme empfohlen durch
Vernehmlassungsbericht betreffend die Einführung eines minimalen und maximalen Kapitals im Bereich der Verwaltungskosten der AHV-IV-FAK-Anstalten	20. Januar 2009	Keine Stellungnahme notwendig

Antrag

Der Gemeinderat beschliesst über die Ausarbeitung einer Stellungnahme gemäss Ausgangslage.

Erwägungen

Ein Gemeinderat fragt, was mit diesen Verwaltungskosten gemeint ist. Dazu wird die Information nachgeliefert.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Gemeinderat beschliesst, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Schaan, 21. November 2008

Gemeindenvorsteher: _____